

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Festzeltes der Gemeinde Erlau

vom 21.09.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Erlau hat aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 21.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Erlau unterhält zur Förderung des dörflichen Gemeinwesens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts ein Festzelt (10 x 25 Meter). Dieses besteht aus 5 Segmenten je 5 x 10 Meter. Darüber hinaus können bis zu 5 Bewirtungsanbauten sowie eine Bühne und bis zu 50 Biertischgarnituren zur Verfügung gestellt werden (Zusatzoption).

In der Zeit vom 15.10. des Jahres bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres erfolgt keine Nutzungsüberlassung des Festzeltes sowie der Bewirtungsanbauten. Die Nutzung der Zusatzoptionen Bühne und Biertischgarnituren ist ganzjährig möglich.

Für die Benutzung des Festzeltes und der Zusatzoptionen der Gemeinde Erlau werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Nutzungsumfang

Die Nutzung des in § 1 genannten Festzeltes sowie der Zusatzoptionen ist nur im Rahmen der bestätigten Nutzungszeit und am bestätigten Ort möglich.

Die Gemeinde Erlau behält sich vor, vor Übergabe des Festzeltes die Nutzungsbewilligung zu widerrufen oder Einschränkungen vor und während der Nutzung auszusprechen,

- wenn befürchtet wird, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird
- dringender Eigenbedarf besteht
- bei Gefahren und Mängeln hinsichtlich des Zustands des Nutzungsobjektes sowie der Zusatzoptionen.

Die regelmäßige Nutzungszeit beträgt 3 Tage zuzüglich je ein Tag für den Auf- und Abbau.

§ 3 Nutzungsplanung

Das Festzelt und die Zusatzoptionen stehen vorrangig der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.

Die Anmeldung für öffentliche Veranstaltungen durch die Nutzergruppe A sind bis zum 30.11. des Jahres für das folgende Kalenderjahr einzureichen. Im Übrigen (Nutzergruppe B und C)

ist jede Nutzung mindestens 6 Wochen vor der geplanten Nutzung formlos bei der Gemeindeverwaltung Erlau, Niedercrossen 45, 09306 Erlau, Tel.: 03727/94580, E-Mail: info@gemeinde-erlau.de zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Gemeinde innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages. Bei Terminüberschneidung erfolgt die Entscheidung nach der Reihenfolge der Anmeldungen, soweit keine Vorrangigkeit nach Satz 1 besteht.

Mit der Erteilung des Bescheids über die Nutzung erwirbt der Nutzer das Nutzungsrecht mit den festgelegten Rechten und Pflichten. Bei Verstößen gegen die genehmigte Nutzung, diese Satzung sowie aus wichtigem Grund ist die Gemeinde Erlau berechtigt, die erteilte Nutzung zurückzunehmen. Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 4 Gebührenerhebung

Für die Nutzung des Festzeltes und/oder der Zusatzoptionen werden Gebühren gemäß der Anlage zur Satzung erhoben. Die Gebührenregelungen basieren auf der Grundlage einer entsprechenden Gebührenkalkulation.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Zuordnung der Nutzer zur jeweiligen aufgeführten Nutzergruppe:

Nutzergruppe A

- Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Erlau
- Ortsfeuerwehren und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Erlau

Nutzergruppe B

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Erlau
- Firmen mit Hauptsitz in der Gemeinde Erlau

Nutzergruppe C

- Alle, die nicht den Nutzergruppen A oder B zuzuordnen sind (z.B. ortsfremde Nutzer)

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erlass des Gebührenbescheids zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Erlau.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer, sowie derjenige, der für die Gebührensuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Haftung

Die Be- und Überwachung des Nutzungsobjektes übernimmt der Nutzer vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zum Ende des Abtransportes. Das durch die Gemeinde Erlau geführte Zeltbuch wird dem Nutzer übergeben. Bei Verlust oder Beschädigung des Zeltbuches haftet der Nutzer in voller Höhe.

Der Nutzer stellt die Gemeinde Erlau von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter frei.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Objekten und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besucht haben.

Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Erlau keine Haftung. Diese lagern ausschließlich auf eigene Gefahr. Ebenfalls übernimmt die Gemeinde Erlau für abhandengekommene Gegenstände sowie für Diebstahl keinerlei Haftung.

Die Gemeinde Erlau übernimmt keine Haftung für Unfälle.

Entstandene Schäden werden auf Kosten des Nutzers durch die Gemeinde beseitigt.

Für abhanden gekommene oder beschädigte Bau-, Zeltteile, Transportbehältnisse oder Werkzeuge hat der Nutzer Schadensersatz zu leisten und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Wiederbeschaffungspreis einschließlich entstehender Porto-/ bzw. Transportkosten zu übernehmen. Die Schäden bzw. Fehlteile sind im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten.

Ohne Zustimmung der Gemeinde Erlau darf der Nutzer, mit Ausnahme der Erhaltungspflicht, keine Veränderungen (Streben, Abspannungen) oder Instandsetzungen an dem Nutzungsobjekt vornehmen, dulden oder vornehmen lassen. Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Nutzers.

Sollte durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Sturm, Starker Regen, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau nicht fristgerecht durchführbar sein, so kann der Nutzer daraus keine Ansprüche geltend machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Erlau, den 22.09.2022



Peter Ahnert
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf in Satz 1 genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Festzeltes der Gemeinde Erlau

vom 21.09.2022

	Gebühr
Nutzergruppe A (Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Erlau; Ortsfeuerwehren und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Erlau)	
für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen	
a) bis zu 3 Tage bei erstmaliger Nutzung im Kalenderjahr pro Ortschaft inkl. Zusatzoption (sofern beantragt)	kostenfrei
b) bis zu 3 Tage bei wiederholter Nutzung im Kalenderjahr pro Ortschaft inkl. Zusatzoption (sofern beantragt)	500,00 €
Nutzergruppe B (Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Erlau; Firmen mit Hauptsitz in der Gemeinde Erlau)	
für die Durchführung von Veranstaltungen zzgl. Zusatzoption (sofern beantragt)	500,00 €
Nutzergruppe C (Alle, die nicht den Nutzergruppen A oder B zuzuordnen sind, z.B. ortsfremde Nutzer)	
für die Durchführung von Veranstaltungen zzgl. Zusatzoption (sofern beantragt)	700,00 €
Zusatzoptionen:	
Bühne (3 x 6 Meter)	100,00 €
Bewirtschaftsanbauten	25,00 €/Stück
Biertischgarnituren (1 Tisch + 2 Bänke)	5,00 €/Stück
Transportkosten je zu fahrender Kilometer	2,00 €
Überschreitung der Nutzungsdauer pro Tag	50,00 €
Gebühr für Auf- und Abbau (je Zeltmeister)	40,00 €/Stunde